

In die Entwicklung des Ursulinenordens griffen die französische Revolution und die Säkularisation störend ein. Erstere vernichtete die sämtlichen Klöster in Frankreich, deren Bewohnerinnen zum Theil auf dem Schafott starben. Napoleon I. erließ 1806 ein Decret, welches die Ursulinen zwar nicht als Ordensgenossenschaft, wohl aber als Unterrichtsgesellschaft wieder zuließ. Der Säkularisation fielen die in Bayern bestehenden Klöster zum Opfer; doch gab König Ludwig I. im J. 1826 die Erlaubniß zur Wiedererrichtung des Convents und Pensionats in Landsbut; später wurde auch das Kloster in Straubing wieder errichtet, während die Ursulinen in Würzburg bereits vier Jahre nach ihrer 1803 erfolgten Aufhebung vom Großherzog Ferdinand die Genehmigung zur Rückkehr erhielten. Die übrigen deutschen Klöster hatten wie schon im siebenjährigen Kriege bezw. in den napoleonischen Kriegen so auch durch die Säkularisation Vieles zu erleiden. Von hoher Bedeutung wurde die durch die säcularisirte Ursuline Victoria Goublot bewerkstelligte Gründung eines Klosters zu Troyes im Departement Aube (1806), welches binnen kurzem 27 Filialen zählte, darunter ein Kloster in Paris (Rue de Belleville); ferner die Errichtung eines Klosters in Thiboudat in der Erzdiocese Mecheln (1818), welches beim Tode seines Stifters, des Pfarrers Joh. Lambert (1869), bereits 40 Tochterklöster hatte, die meisten in Belgien und Holland, je eines in England (London, jetzt Upton) und auf Java, wo 1856 das erste Kloster in Noordwijk errichtet wurde. Die Ursulinen in Irland gründeten Niederlassungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Britisch-Guayana, die französischen Ursulinen die Klöster in Brown County, Cleveland und Toledo in Nordamerika; Ursulinen von Bresburg und Landsbut ließen sich in St. Louis (Missouri) am Mississippi nieder; 1858 ging von Straubing eine Colonie nach Louisville. In Italien, wo mehrere Klöster der französischen Säkularisation zum Opfer gefallen waren, erhoben sich nach dem Sturze Napoleons I. zahlreiche neue Klöster, welche indeß jetzt großer Noth preisgegeben sind. Neugründungen erfolgten auch in Griechenland, ferner in Deutschland, wo namentlich Ursula Hermann, Oberin des Hauses in Breslau (gest. 1888), für die Ausbreitung der Ursulinen thätig war; es entstanden Klöster zu Ahrweiler (1837), Liebenthal (1845), Aachen (1848), Hersel bei Bonn (1852), Trier (1858), Berlin (1854), Montjoie (1857), Posen (1857), Ratibor (1863), Kempen (1867), Boppard (1867), Gnesen (1868), Frankfurt a. M. (1879), Eutin (1888), Königstein im Taunus (1891), St. Johann in der Diöcese Trier (1895). Die Schließung vieler Klöster im „Culturkampfe“ gab den Anlaß zur Errichtung von Niederlassungen in anderen Ländern; so ließen sich die Ursulinen von Freiklar in Greenwich nieder; die von Duderstadt gingen auf Einladung des

Bischofs Eleazar Torregiani nach Australien und eröffneten in Armidale (New South Wales) ein Haus; die von Haselüne begaben sich nach Nimmegen, die von Schweidniß und Liebenthal nach Böhmen, die von Breslau nach Marseille u. s. w. Seit 1887 wurde den Ursulinen die Rückkehr nach Preußen gestattet. Gegenwärtig bestehen über 300 Ursulinenklöster, und zwar 86 im Gebiete des deutschen Reiches, 28 in Oesterreich-Ungarn, 8 in der Schweiz, 134 in Frankreich, 24 in Belgien, 15 in Holland (s. d. Art. Utrecht, unten Sp. 522), 8 in Großbritannien, 2 in Spanien, 3 in Portugal, 17 in Italien, 2 in Griechenland (Naxos und Lutra auf Einos), 24 in Nord- und 5 in Südamerika, 3 in Asien (auf Java), 2 in Afrika (Tenez in Algier und Barberon in Transvaal), 1 in Australien (Armidale). Die Gesamtzahl der Schwestern beträgt etwa 7000.

3. Die Regel der Ursulinen ist die sogen. Augustinerregel mit besonderen Constitutionen, je nach der Congregation, welcher die einzelnen Klöster angehören. Ursprünglich bildeten die von der hl. Angela Merici verfaßten Satzungen (s. ob.), die von ihr auf dem Sterbebette gegebenen Ricordi und ihr hinterlassenes Testament die Norm der Gesellschaft. Aber schon die päpstliche Bestätigungsbulle vom Jahre 1544 gestattete, im Bedürfnisfalle Aenderungen vorzunehmen, und von dieser Erlaubniß wurde bereits Gebrauch gemacht, als sich die Ursulinen zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigten, und wiederum, als den verschiedenen französischen Klöstern die Genehmigung zur Ablegung der feierlichen Gelübde und zur Beobachtung der strengen Clausur erteilt wurde. Locale Bedürfnisse und die jeweiligen Zeitverhältnisse führten eine verschiedentliche Ausgestaltung der Ordnungsconstitutionen herbei. Die Satzungen der hl. Angela wurden ziemlich unverändert im Kloster zu Brescia beobachtet, bis auch dieses Haus der französischen Säkularisation zum Opfer fiel. Als es 1827 wiederhergestellt ward, nahmen diese Ursulinen gleichfalls die Clausur an; doch ward in den sechziger Jahren mit Genehmigung Pius' IX. auch das ursprüngliche Institut der hl. Angela in Italien wieder errichtet, und es leben sowohl die Mitglieder der „Congregation von Brescia“, gegründet von der Gräfin Elisabeth Girelli, der auch eine werthvolle Biographie der hl. Angela zu verdanken ist (s. ob.), als auch diejenigen des „Frommen Vereins von der Unbefleckten Empfängniß“ als „weltliche Ursulinen“ in ihren Familien; sie legen nur das Gelübde der Keuschheit ab. Den ersten Ursulinen nähern sich auch, was die Regel betrifft, die Ursulinen der Congregation von Troyes (s. ob.), welche keine Clausur haben; ferner die 1802 von der säcularisirten Ursuline Maria Magdalena Goupinin (gest. 1821) für Jugendunterricht und Krankenpflege gegründeten Soeurs de St-Roch mit dem Mutterhause zu Jelletin (vgl. Ch. Tyck, Notices historiques sur les congrégations et commu-